

Satzung der Minnesota Vikings Fans Germany e. V.

Vorwort

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer unabhängig ihrer Schreibweise gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: Minnesota Vikings Fans Germany e. V.
- 1.2 Der Verein verfügt über ein eigenes Logo, Details dazu regelt die Vereinsordnung.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmsdorf
- 1.4 Die Geschäftsstelle des Vereins regelt die Vereinsordnung
- 1.5 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
- 1.6 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports, besonders der Fankultur des American Footballs.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von gemeinsamen Aktivitäten im sportlichen Zusammenhang, die Ausschreibung von Projekten zur künstlerischen Verwirklichung von vereinsnahen Motiven sowie die kulturelle Vernetzung von Gleichgesinnten erreicht.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten zu keiner Zeit Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Die Vergabe von Aufträgen an vereinsnahe Firmen bzw. in denen Vorstandsmitglieder beschäftigt sind bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.
- 2.9 Alle wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben sind ausschließlich ehrenamtlicher Art.
- 2.10 Der Verein verfolgt seine Zwecke unter Wahrung der ethischen, politischen und religiösen Neutralität.

§ 3 Vereinsordnung

- 3.1 Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 4.2 Der Antrag der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich per Formblatt oder per Online-Formular. Der Vorstand entscheidet anschließend über die Aufnahme.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.4 Ein Austritt ist jederzeit und nach Ankündigung möglich, eine Erstattung gezahlter Beiträge oder Anteile erfolgt nicht. Die Kündigung muss in Textform und mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Abmahnung wiederholt Merchandise Artikel des Vereins an Nicht-Mitglieder weitergegeben oder verkauft hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des

Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

4.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden.

4.7 Mitgliedsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

4.8 Aktiv stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht unter 16-jähriger Mitglieder ist nicht an deren gesetzlichen Vertreter übertragbar. Unter 16-jährige Mitglieder nehmen ansonsten alle weiteren Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft selbst wahr.

§ 4a Ehrenmitgliedschaft

4a.1. Der Vorstand hat die Möglichkeit durch einstimmigen Beschluss aller sieben Vorstandsmitglieder Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

4a.2. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Vereinsmitglieder und an Nicht-Vereinsmitglieder verliehen werden.

4a.3. Personen, welchen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden soll, können von jedem ordentlichen Vereinsmitglied mit Begründung dem Vorstand vorgeschlagen werden.

4a.4. Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden soll / verliehen wurde, haben die Möglichkeit, die Verleihung abzulehnen / die Ehrenmitgliedschaft jederzeit zurückzugeben. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod des Ehrenmitglieds. §4.6. gilt entsprechend.

4a.5. Ehrenmitglieder, die keine ordentlichen Vereinsmitglieder sind, sind nicht aktiv stimmberechtigt.

4a.6. Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen. Ordentliche Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, sind für die Zeit des Bestehens der Ehrenmitgliedschaft von der Beitragspflicht befreit.

4a.7. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind zu keiner Zeit zwingend aneinandergebunden. Die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft berührt das Bestehen der Ehrenmitgliedschaft nicht; die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft berührt das Bestehen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht.

4a.8. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss aller sieben Vorstandsmitglieder aberkannt werden. §4.5. gilt entsprechend.

4a.9. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 5 Beiträge

5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge (Einzelmitgliedschaft/Familienmitgliedschaft) nach Maßgabe der in der Vereinsordnung festgelegten Höhe.

5.2 Die Zahlung des unter 4.1 genannten Mitgliedsbeitrages erfolgt per Überweisung oder PayPal.

Unabhängig vom Zahlungsweg sind anfallende Gebühren ausschließlich vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

5.3 Will ein Mitglied seine Zugehörigkeit um eine oder mehrere Personen (max. zwei Erwachsene plus drei Kinder unter demselben Haushalt) erweitern, kann es, um von Einzel- auf Familienmitgliedschaft umgestellt zu werden, die Differenz zwischen beiden Beträgen zuzahlen.

5.4 Der Mitgliedsbeitrag wird bei Beitritt jeweils für das laufende Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) in voller Höhe fällig. Bei Beitritt ab dem 1. Oktober gilt der Beitrag bereits für das Folgejahr.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

6.1.1 Die Mitgliederversammlung

6.1.2 Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Für die Mitgliederversammlung gilt folgendes

7.1.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, sowie dann, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder 25% der Mitglieder des Vereins es in Textform gegenüber dem Vorstand beantragen.

7.1.1.a Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann die Mitgliederversammlung digital durchgeführt werden und der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

7.1.2 Die Mitgliederversammlung wird durch elektronische Einladung der Mitglieder inkl. Vorlage der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin einberufen.

7.1.3 Anträge für die Mitgliederversammlung bedürfen der Textform und müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Bei Satzungs-/Vereinsordnungsänderung Anträgen verlängert sich die Frist auf 2 Wochen. Diese müssen den Mitgliedern zudem mindestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zugesendet werden.

7.1.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die effektiv erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

7.1.5 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

7.1.6 Eine Satzungs-/Vereinsordnungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

7.1.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß § 4.8 hat jeweils eine Stimme. Dieses Recht tritt nur in Kraft wenn das ordentliche Mitglied den Verpflichtungen gegenüber dem Verein (insbesondere der fristgerechten Zahlung des Beitrages) nachgekommen ist.

7.1.8 Gemäß § 34 BGB ist ein Mitglied dann nicht stimmberechtigt, wenn die anstehende Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

7.1.9 Mitglieder, die ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht gewählt werden.

7.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

7.2.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer für zwei Amtsjahre.

7.2.2 Die jährliche Entlastung des Vorstandes nach Billigung des Geschäfts- und Kassenberichts, eventuelle Satzungs-/Vereinsordnungsänderungen sowie die Bestätigung von Protokollen vorheriger Mitgliederversammlungen.

7.2.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind die von Gesetz oder durch die Satzung geregelten Fälle. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen muss eine Wahlkommission bestimmt werden, die aus einem Wahlleiter und zwei Helfern besteht. Die Helfer unterstützen den Wahlleiter in seinen Aufgaben.

7.2.4 Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt.

7.2.5 Die Mitgliederversammlungen sind mit ihren Beschlüssen von einem Schriftführer zu protokollieren, zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die Posten des Vorstandes bestehen aus:

8.1.1 Erster Vorsitzende (Präsident)

8.1.2 Zweiter Vorsitzende (Vizepräsident)

8.1.3 Schatzmeister

8.1.4 Stellv. Schatzmeister

8.1.5 Schriftführer

8.1.6 Stellv. Schriftführer

8.1.7 Beisitzer

8.2 Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab, diese können auch auf digitalem Wege, sprich durch Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

8.3 Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister können Finanzgeschäfte, die den Betrag von 250€ nicht überschreiten, ohne Zustimmung eigenverantwortlich tätigen.

8.4 Wahl des Vorstandes

8.4.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden gestaffelt in zwei Blöcken gewählt, so dass in jedem zweiten Jahr nur eine Hälfte des Vorstandes gewählt wird, während die andere Hälfte noch ein weiteres Jahr im Amt bleibt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

8.4.2 Der erste Vorstandsblock besteht aus der ersten Garnitur des Vorstandes und dem Beisitzer, der zweite Vorstandsblock besteht aus der zweiten Garnitur

8.4.3 Wird ein Mitglied aus dem einen Vorstandsblock in den anderen Vorstandsblock gewählt oder tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird ein Nachfolger in einer Ergänzungswahl für eine Amtszeit von nur einem Jahr gewählt. Damit bleibt die Staffelung erhalten.

8.4.4 Wird im ersten Wahlgang zu einem Vorstandsposten keine einfache Mehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch dort keine einfache Mehrheit erreicht, so muss die Vorschlagsliste neu eröffnet werden und ein neuer erster Wahlgang beginnt. Ist nach drei Wiederholungen immer noch keine einfache Mehrheit erreicht, so bleibt der Vorstandsposten unbesetzt. Ausnahme hierbei: alle Vorstandsämter die im Vereinsregister eingetragen sind.

8.4.5 Gibt es für einen Vorstandsposten keine Vorschläge von Seiten der Mitgliederversammlung, so bleibt der Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt, kann dort allerdings nachgewählt werden.

8.4.6 Die Wahl des Vorstands ist öffentlich.

8.4.7 Die Wahl der Vorstandsmitglieder setzt sich zusammen aus den Stimmen aller Wahlberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder, die nicht in Präsenz an der Versammlung teilnehmen können, soll – sofern technisch vor Ort umsetzbar – eine Möglichkeit geschaffen werden, ihre Stimme online abzugeben (Innovationsklausel). Der Vorstand entscheidet zu Beginn der Mitgliederversammlung, ob die Gegebenheiten eine Stimmabgabe von Nicht-Anwesenden zulässt.

8.4.8 Eine Wahlberechtigung haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Bezahlung Mitgliedsbeitrag) nachgekommen sind.

8.5 Die Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandssitzungen

8.5.1 Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, allein vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

8.5.2 Die Protokollierung der Vorstandssitzungen wird wechselweise von einem der Vorstandsmitglieder übernommen.

8.5.3 Der Schatzmeister führt verantwortlich die Kasse, die Konten und das Kassenbuch des Vereins.

8.5.4 Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, leitet die Kommunikation bezüglich der Mitgliedschaften und ist für alle weiteren Belange rund um die Verwaltung der Mitglieder zuständig.

8.5.5 Der Beisitzer unterstützt alle Vorstandsmitglieder und übernimmt Aufgaben, die in keinen anderen Zuständigkeitsbereich fallen.

8.6 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Vereins in seine eigenen Reihen kooptieren. Erfolgte Kooptationen sind den Mitgliedern des Vereins spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung mit Nennung des Aufgabenfeldes und Namens mitzuteilen. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

§ 9 Kassenprüfer

9.1 Mit dem zweiten Vorstandsblock werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

9.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

9.3 Die Kassenprüfer haben die Kasse, einschließlich der Kassenbücher, mindestens einmal im Jahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser darüber Bericht zu erstatten.

9.4 Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht auf Einblick in die Kasse, einschließlich der Kassenbücher (unvermutete Prüfung).

§ 10 Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung

10.1 Sollte die Anzahl der Mitglieder unter 3 herabsinken, so kann von Amtswegen die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

10.2 Der Entzug der Rechtsfähigkeit und oder die Auflösung ist im Vereinsregister einzutragen.

10.3 Der Verein kann durch den Beschluss von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

10.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an: Einen American Football Jugend Verein aus der Region des derzeitigen Sitzes des Vereins.

10.5 Die Vermögensverwendung gemäß § 10.4 darf erst erfolgen bzw. zur Ausführung gelangen, wenn das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

10.6 Für die satzungskonforme Liquidation des Vereines hat der Vorstand Sorge zu tragen.

§ 11 Haftung

11.1 Die Haftung des Vereins beschränkt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen.

11.2 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

11.3 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

11.4. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.

12.2 Im Falle des Unwirksam Werdens einer Bestimmung oder der Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung diese durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen.

12.3 Abweichend von § 8 wird auf der Gründungsversammlung des Vereins der gesamte Vorstand gewählt. Der erste Vorstandsblock wird dabei für zwei Amtsjahre gewählt, der zweite nur für ein Amtsjahr.

12.4 Die Gründungskosten trägt der Verein.

12.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Fürth.

12.6 Die Satzung tritt mit dem Tag Ihrer Annahme auf der Gründungsversammlung, dem 11.11.2017 in Kraft.

Unterschriften:

Sascha Blaufelder
1. Vorsitzender

Elio Marescalchi
Schriftführer